

Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d GewO (natürliche Person)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 6 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

1.1. Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO (Finanzmaklererlaubnis in Kopie)

- dem Antrag beigelegt wird nachgereicht
 nicht vorhanden

Wenn eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besteht, die nicht älter als 3 Monate ist, kann die IHK auf die Forderung der Unterlagen unter 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 verzichten und statt dessen eine Auskunft der Erlaubnisbehörde einholen.

1.2 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart O)

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

1.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- selbst beantragt am: _____
 Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung nachgereicht

1.5 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO) Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO) Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit

- selbst beantragt am: _____
 Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigungen nachgereicht

1.6 Bestätigung über den Bestand einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV im Original (Formular 5.1)

- liegt vor wird nachgereicht

1.7 Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler/-berater durch Vorlage eines geeigneten Nachweises

- der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1ff. VersVermV,

- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß §§ 4, 19 VersVermV,
 - Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau BWV (sofern der Abschluss vor dem 1. Januar 2009 abgelegt worden ist)
 - Abschluss als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - Abschluss als Versicherungsfachwirt/-wirtin
 - Abschluss als Fachwirt/-in für Finanzberatung
 - abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
 - abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - Abschluss als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen, wofür dann allerdings eine gewisse Berufserfahrung nachgewiesen werden muss:
 - zusätzlicher Abschluss als Bank-/Sparkassenkaufmann/-frau: Nachweis von einem Jahr Berufserfahrung
 - zusätzlicher Abschluss einer allgemeinen kaufmännischen Ausbildung: Nachweis von von einem Jahr Berufserfahrung
 - kein weiterer Abschluss: Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss als ank-/Sparkassenkaufmann/-frau mit zusätzlichem Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss Investmentfondskaufmann oder -kaufrau mit zusätzlichem Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss als Finanzfachwirt/-in (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule und eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachgewiesen wird
 - Anerkennungsmöglichkeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie durch die IHK, sofern die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt, was in der Regel mind. 3 Jahre Berufserfahrung voraussetzt.

- einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gemäß § 1 Abs. 4 VersVermV oder

- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO
 - liegt vor
 - wird nachgereicht

1.8 Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung vorliegt (aktuelle Kopie)

- liegt vor
- wird nachgereicht